

## Merkblatt der PLK

### **Berechnung der Jahre mit Berufserfahrung resp. Branchenerfahrung (gültig ab 1.1.2021)**

#### **1. Grundsätze der Berechnung der Branchenerfahrung und Einstufung**

- 1.1 Die Branchenerfahrung in der Schweiz gilt ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem die berufliche Grundbildung abgeschlossen wurde.

Die Erfahrungsjahre werden per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung gerechnet.

Dies gilt im Grundsatz für alle Berufskategorien gemäss Anhang 5b des GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2020-2023.

- 1.2 **Einstufungen** sind lückenlos mit Arbeitszeugnissen oder andere gleichwertige Dokumente (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen etc.) zu belegen. Eigene Angaben in einem CV genügen grundsätzlich nicht. Weiterbildungen, Militär- und Zivildienste sowie längere Abwesenheiten in Absprache mit dem Arbeitgeber sind nicht relevant in Bezug auf die Festlegung der Branchenerfahrung.
- 1.3 Wenn jemand den **Durchdienerdienst** leistet oder die **Rekrutenschule** absolviert, dann zählt dies nicht zur Branchenerfahrung.

Da Lernende jeweils im Juli/August die Ausbildung beenden und in der Regel anschliessend den Durchdienerdienst leisten oder die Rekrutenschule absolvieren, stuft die Paritätische Landeskommission diese Zeit als irrelevant in Bezug auf die Branchenerfahrung ein.  
Das bedeutet:

#### **Beispiel für die Branchenerfahrung bei Rekrutenschule:**

Wenn eine Lehre im August 2021 beendet wurde, gilt der Mindestlohn „ohne Branchenerfahrung in der Schweiz“ bis Dezember 2022 gilt. Das erste volle Jahr Berufserfahrung wäre 2022 absolviert worden. Ab Januar 2023 gilt der Mindestlohn „per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung“.

#### **Beispiel für die Branchenerfahrung bei Durchdiener:**

Wenn eine Lehre im August 2021 beendet wurde, gilt der Mindestlohn „ohne Branchenerfahrung in der Schweiz“ bis Dezember 2023 gilt. Das erste volle Jahr Berufserfahrung wäre 2023 absolviert worden. Ab Januar 2024 gilt der Mindestlohn „per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung“.

## 2. Anspruchsvoraussetzung für einen höheren Mindestlohn

### 2.1 Bei den Berufskategorien:

- «Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»<sup>1</sup>,
- «Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»,
- «Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»,

wird per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung ein höherer Mindestlohn bezahlt.

### 2.2 Bei der Berufskategorie «Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung» wird erst nach mindestens einer 2-jährigen Branchenerfahrung in der Schweiz ein höherer Mindestlohn bezahlt.

### 2.3 Bei der Berufskategorie «Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche» wird erst nach einer vollen 2-jährigen Branchenerfahrung ein höherer Mindestlohn bezahlt.

---

<sup>1</sup> [\[Anerkennung von ausländischen elektrotechnischen Berufsqualifikationen\] Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI \(admin.ch\)](#)